

SATZUNG des Sportclub Unterweiler e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt die Bezeichnung Sportclub Unterweiler e.V.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Ulm-Unterweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

3.

Die Vereinsfarben sind rot - schwarz.

§ 2 Zweck

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports für die Allgemeinheit – insbesondere der Jugend, sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen z.B. Theateraufführungen.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, im Rahmen der haushatlsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch den Beschluss des Vorstandes gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.

5. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

 Der Verein kann sich anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.
- a) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- d) Die Mitgliedschaft im früheren Radsportverein "Donau" wird mitgerechnet. Ebenso behalten die im Radsportverein "Donau" ausgesprochenen Ehrungen weiterhin Gültigkeit.
- e) Nähere Einzelheiten regeln die Ehrungsrichtlinien.
- 2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Anmeldung muss von einem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziff. 1.b) sinngemäß.

- 3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes e. V. sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württ. Landessportbundes e. V. sind.
- 4. Jedes Mitglied hat das gleiche Recht, ob aktiv, passiv oder Ehrenmitglied.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung - mit einer Frist von vier Wochen - auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist.

Durch Ausschluss aus dem Verein.
 Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) durch groben Verstoß gegen die Vereinssatzungen und derjenigen Verbände, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn das Vereinsmitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt,
- d) wenn das Vereinsmitglied gegenüber dem Verein oder einer seiner Abteilungen vorsätzlich falsche Angaben gemacht und sich dadurch einen erheblichen Vorteil verschafft hat.

Vor dem Ausschluss in den Fällen 2b), 2c) und 2d) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Durch Tod.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand und Hauptausschuss beschlossen wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Hauptausschuss
- e) der Jugendausschuss

§ 8 Die Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

Erstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

2. Eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) einzuberufen. Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Einberufung muss mindestens drei Wochen (bei Abteilungsversammlungen 10 Kalendertage) zuvor schriftlich per Post oder per E-Mail bei auswärtigen Mitgliedern und durch Eindruck in das Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Unterweiler für ortsansässige Mitglieder veröffentlicht werden.

- 3 Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
- a) Geschäftsbericht durch den 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Vorstands für Finanzen
- c) Berichte der Abteilungsleiter
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Anträge, insbesondere zur Änderung der
- g) Neuwahlen, sofern sie satzungsgemäß durchzuführen sind
- h) Verschiedenes

4.

- a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle des SCU schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- 5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes, Hauptausschusses und zu Kassenprüfern gewählt werden.
- 6.

Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt (Handhebung). Wenn es mehr als 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt, muß geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

1.

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) im Falle § 10 Ziff. 5
- c) wenn die Einberufung von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 2.

Die Vorschriften zu I. Ziff. 2 und 4 bis 7 gelten sinngemäß.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von ¼ aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Vorstand für Finanzen
- d) dem Vorstand für Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit
- e) dem Vorstand für Liegenschaften
- f) dem Vorstand für Sport und
- g) bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied
- h) dem Vorstand für Gesamtjugend.

Die Mitglieder des Vorstands Punkt 1. a) bis g) werden durch die Hauptversammlung gewählt. Im jährlichen Wechsel ist jeweils ein Block zu wählen.

Block 1 (gerade Jahreszahl)

1. Vorsitzender

Vorstand für Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand für Liegenschaften

Bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied

Block 2 (ungerade Jahreszahl)
2. Vorsitzender (Stellvertreter)
Vorstand für Finanzen
Vorstand für Sport

Der Vorstand für Gesamtjugend (Punkt 1. g) wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Er ist Mitglied des Vorstands.

Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl.

2.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3.
Der Vorstand ist möglichst einmal im Quartal von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) einzuberufen.

4.

Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Vorstand für Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Bestellung des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 11 Vertretungsberechtigung

1.
Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

2. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) nur tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Geschäftsführung ist nach einem vom Vorstand zu beschließenden Plan vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem Betrag von über € 250,-- verpflichten, ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 12 Der Hauptausschuss

- 1.
 Der Hauptausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern, dem Vorstand für Gesamtjugend und dem Pressewart.
- 2. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen, der Vorstand für Gesamtjugend des Vereins von der Jugendversammlung und der Pressewart vom Vorstand gewählt
- 3. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen zu beraten, den Spiel,- Turn- und Sportbetrieb zu koordinieren und Anträge an die Hauptversammlung vorzubereiten. In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand den Hauptausschuss hören.
- 4.
 Der Hauptausschuss wird von der Vorstandschaft einberufen. Dies muss auch auf Verlangen einzelner Abteilungsleiter geschehen.

§ 13 Abteilungsausschuss

- 1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

§ 13a Abteilungsversammlung

1. Die Bestimmungen über die Hauptversammlung gelten sinngemäß. Abteilungsausschuss und Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Nähere Bestimmungen zu den Abteilungsangelegenheiten kann eine Abteilungsordnung enthalten, die der Zustimmung durch die Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

§ 13b Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist die Jugendorganisation im Verein, er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Für den Erlass dieser Ordnungen ist der Vorstand und Hauptausschuss zuständig. Die Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Regelungen zum Datenschutz

Der Verein orientiert sich beim Datenschutz ausschließlich an der ab dem 25. 05. 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von personenbezogenen Daten werden in einem gesonderten Regelwerk, der Datenschutzordnung, beschrieben. Die Datenschutzordnung wird vom satzungsgemäßen Vorstand verabschiedet. Sofern der Verein einen Datenschutzbeauftragten benötigt, wird dieser ebenfalls durch den Vorstand schriftlich bestellt.